



## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg hat in seiner Sitzung vom 6.7.2022 zu Tagesordnungspunkt 3. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in AB Kotai Raumordnung ausgearbeiteten Entwurf vom 2.6.2022, mit der Planungsnummer 941-2022-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg im Bereich 149/4, 149/1, 149/2 KG 87125 Zellberg (zur Gänze/zum Teil) **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zellberg vor:

Umwidmung

Grundstück 149/1 KG 87125 Zellberg

rund 73 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere Grundstück 149/2 KG 87125 Zellberg

rund 959 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 2

weitere Grundstück 149/4 KG 87125 Zellberg

rund 190 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

**Personen, die in der Gemeinde Zellberg ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zellberg eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Zellberg unter <http://www.gemeindezellberg.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Zellberg



angeschlagen am: 08. Juli 2022

abgenommen am: 08. August 2022